



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit

Astrid Klug
Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des
Deutschen Bundestages

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, 11055 Berlin

Herrn
Hans-Josef Fell, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Postaustausch

Alexanderstraße 3, 10178 Berlin
☎ +49 - (0)3018 - 305 - 2030
☎ +49 - (0)3018 - 305 - 2039
✉ astrid.klug@bmu.bund.de

Berlin, 25. Oktober 2006

Fragestunde des Deutschen Bundestages am 25. Oktober 2006
Fragen Nr. 26 und 27 (Arbeitsnummern 10 und 11)

Sehr geehrter Herr Kollege,

als Anlage übersende ich Ihnen die schriftlichen Antworten auf Ihre für die obige Fragestunde gestellten Fragen.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

- 1 -

Mündliche Frage von MdB Hans-Josef Fell für die Fragestunde am 25.10.2006

Frage 26 (Arbeitsnr. 10):

Trifft es zu, dass dem Entwurf zum Biokraftstoffquotengesetz folgend Pflanzenöle nicht wie bislang vorgesehen ab 2008, sondern bereits ab 2007 besteuert werden – und zwar in Höhe der sog. fiktiven Biokraftstoffquote?

Antwort:

Obwohl Quotenverpflichteter nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung nur ist, wer Otto- und/oder Dieselmotorkraftstoff in Verkehr bringt, wird im Hinblick auf den Steuerentlastungsanspruch die Verpflichtung zur Erfüllung bestimmter Quoten auch für diejenigen fingiert, die ausschließlich reine Biokraftstoffe in Verkehr bringen. Dementsprechend wurde im Regierungsentwurf eine Steuerentlastung nur für die Biokraftstoffmengen gewährt, die über den (fiktiven) Quoten für Otto- und Dieselmotorkraftstoff abgesetzt werden.

In seiner heutigen Sitzung hat der Bundestag-Finanzausschuss hierzu folgende Änderung beschlossen: Die fiktive Quote wird beibehalten, jedoch die Sätze für die Steuererstattung für Biodiesel und Pflanzenöl entsprechend erhöht. Für Pflanzenöl gilt dies allerdings erst ab 2008, da für 2007 ohnehin schon die volle Erstattung vorgesehen ist.

Frage 27 (Arbeitsnr. 11):

Müssen nach Auffassung der Bundesregierung sämtliche Anforderungen der Rapsölvornorm DIN V 51605 – inklusive der rapsölspezifischen – erfüllt sein, damit auch andere Pflanzenöle als Raps als Pflanzenöle im Sinne des Biokraftstoffquotengesetzes gelten und dies sogar auch dann noch, wenn Additive bei anderen Pflanzenölen zu einer besseren Ölqualität führen als bei der in der Rapsölvornorm festgelegten Pflanzenqualität?

Antwort:

Die DIN V 51605 ist eine Vornorm für Rapsölkraftstoff. Durch den Zusatz in der Begründung im Entwurf des Biokraftstoffquotengesetzes „Hierunter können alle Pflanzenöle – also nicht nur Rapsöl – fallen, die die in der Vornorm DIN V 51605 festgelegten Anforderungen erfüllen.“ ist aus Sicht der Bundesregierung gewährleistet, dass alle Pflanzenöle, die die in der Norm festgelegten Parameter erfüllen, eine steuerliche Förderung erhalten bzw. auf die Quote angerechnet werden können.